

# Handwerkerlohn ist abzugfähig

Einkommensteuer gemindert

(1. Juli 2006)

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ hat die Bundesregierung eine neue Steuersparmöglichkeit eröffnet. Laut Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags ist es Ziel, kleineren und mittelständischen Unternehmen steuerliche Liquiditätsvorteile zu gewähren und die privaten Haushalte als Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten steuerlich zu fördern.

**Haushaltsnahe Leistungen** (§ 35a Absatz 2 Satz 1, erster Halbsatz EStG), **Pflegeleistungen** (§ 35a Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz EStG) und **Handwerkerarbeiten** können nebeneinander zu ihren jeweiligen Voraussetzungen angesetzt werden. Alle Leistungen und Zahlungen für Handwerkerleistungen im privaten Haushalt, die ab dem 1.1.2006 erbracht wurden, fallen unter die Regelung des neuen § 35a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

## Erhaltungsaufwand

Hierbei werden **alle handwerklichen Arbeiten rund um Haus und Garten** berücksichtigt: Zum Beispiel Tapezieren, Malen und Bodenlegearbeiten, Maurer- und Dachdeckerarbeiten ebenso wie Sanitär- oder Elektroarbeiten. Auch Arbeiten im Garten sind absetzbar. Wurden bisher nur Schönheitsreparaturen berücksichtigt, sind jetzt Renovierung und Modernisierung als sogenannter Erhaltungsaufwand förderwürdig. Insbesondere fallen nicht mehr nur Leistungen hierunter, die durch die Hausbewohner üblicherweise selbst erbracht werden, wie bei den sonstigen haushaltsnahen Dienstleistungen, sondern gerade **Instandhaltungsarbeiten, die von Fachkräften geleistet** werden. Nicht abzugsfähig ist nach wie vor ein sogenannter Herstellungsaufwand, bei dem ein neuer oder wesentlich geänderter Gegenstand geschaffen wird.

Im Sinne des arbeitsmarktpolitischen Ziels werden Materialkosten nicht berücksichtigt. Nur der **Lohnanteil** der Rechnung kann **mit 20 % von höchstens 3.000 Euro** im Jahr, das heißt bis zu **600 Euro**, von der Steuer abgezogen werden. Die Kosten sind in der Rechnung daher getrennt aufzuführen. Maßgeblich ist das Jahr, in dem die Zahlung erfolgte, nicht die Leistung. Hier lassen sich mit Abschlags- und Schlusszahlungen über den Jahreswechsel gegebenenfalls Vorteile für zwei Steuerjahre erreichen. Dem Finanzamt ist neben der Rechnung auch ein Zahlungsnachweis vorzulegen, etwa ein Überweisungsbeleg oder Kontoauszug. Eine handschriftliche Quittung genügt nicht.

## Beispiel

Ein Fliesenleger fliest die Terrasse und Treppe zum Garten. Die Rechnung beläuft sich auf 1.400 Euro zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer (224 Euro). Das Material kostet 400 Euro, die Arbeitskosten betragen 1.000 Euro. Der Steuerbonus berechnet sich folgendermaßen:

1.000 Euro + 160 Euro MwSt = 1.160 Euro  
1.160 Euro x 20 % Förderung = **232 Euro Steuerbonus**

Diese Summe kann also von der Steuer abgezogen werden.

Liegen **weitere Handwerkerrechnungen** vor, können diese ebenfalls angerechnet werden, nämlich bis zur Grenze von 600 Euro.

**Sonstige Arbeiten**, die zu den haushaltsnahen Leistungen zählen, wie etwa das regelmäßige Rasenmähen, werden **zusätzlich berücksichtigt**.